BUNDESSOZIALGERICHT

Beschluss

in dem Rechtsstreit

Az: B 13 R 4/07 BH

..... ,

Kläger und Antragsteller,

g e g e n

Deutsche Rentenversicherung Schwaben,
Dieselstraße 9, 86154 Augsburg,

Beklagte.

Der 13. Senat des Bundessozialgerichts hat am 2. März 2007 durch den Vorsitzenden Richter Dr. S t e i n w e d e l sowie die Richter Dr. F i c h t e und Dr. T e r d e n g e
beschlossen:

Der Antrag des Klägers, ihm für das Verfahren der Beschwerde gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des Bayerischen Landessozialgerichts vom 15. Februar 2006 Prozesskostenhilfe zu bewilligen, wird abgelehnt.

Hinweis: Auch Teile der Urteilssammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.

JLaw – Gesetze und Urteile (mobile App)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
JLaw – für Android
JLaw – für iOS

G r ü n d e :

1 Das Bayerische Landessozialgericht (LSG) hat einen Anspruch des Klägers auf eine Geldleistung wegen Krankheit im Wesentlichen mit folgender Begründung verneint: Das Versicherungsverhältnis des Klägers mit der Beklagten sei durch Beitragserstattung erloschen. Damit könne der Kläger aus seinen früher erworbenen Anwartschaft bei der Beklagten keine Rechte mehr herleiten. Darüber hinaus sei keine Rechtsgrundlage ersichtlich, aufgrund derer die Beklagte dem Kläger Leistungen zu erbringen habe. Weder erbringe die gesetzliche Rentenversicherung Hilfeleistungen zum Lebensunterhalt noch sei sie befugt, dem Kläger zu einer Einreise in die Bundesrepublik Deutschland zu verhelfen.

2 Zur Durchführung der Beschwerde gegen die Nichtzulassung der Revision in diesem Urteil hat der Kläger die Bewilligung von Prozesskostenhilfe beantragt.

3 Der Prozesskostenhilfeantrag des Klägers ist abzulehnen.

4 Nach § 73a des Sozialgerichtsgesetzes (SGG) iVm § 114 der Zivilprozessordnung kann einem Beteiligten für das Verfahren vor dem Bundessozialgericht (BSG) nur dann Prozesskostenhilfe bewilligt werden, wenn die beabsichtigte Rechtsverfolgung hinreichende Aussicht auf Erfolg bietet. Das ist hier nicht der Fall. Es ist nicht zu erkennen, dass einer Nichtzulassungsbeschwerde des Klägers Erfolg beschieden sein könnte.

5 Gemäß § 160 Abs 2 SGG ist die Revision nur zuzulassen, wenn die Rechtssache grundsätzliche Bedeutung hat (Nr 1), das Urteil des LSG von einer Entscheidung des BSG, des Gemeinsamen Senats der obersten Gerichtshöfe des Bundes oder des Bundesverfassungsgerichts abweicht und auf dieser Abweichung beruht (Nr 2) oder wenn ein Verfahrensmangel geltend gemacht wird, auf dem die angefochtene Entscheidung beruhen kann (Nr 3). Ein solcher Zulassungsgrund ist weder nach dem Vorbringen des Klägers noch nach summarischer Prüfung des Streitstoffes ersichtlich.

6 Es ist nicht erkennbar, dass eine Zulassung der Revision gegen das vom Kläger angegriffene Urteil auf § 160 Abs 2 Nr 1 SGG gestützt werden könnte. Grundsätzliche Bedeutung iS dieser Vorschrift hat eine Rechtssache nur dann, wenn sie eine Rechtsfrage aufwirft, die allgemeine, über den Einzelfall hinausgehende Bedeutung hat (vgl BSG SozR 1500 § 160a Nr 11, 39). Die Rechtsfrage muss außerdem klärungsbedürftig sein. Das ist grundsätzlich nicht der Fall, wenn die Antwort darauf von vornherein praktisch außer Zweifel steht (vgl BSG SozR 1500 § 160a Nr 4) oder bereits höchstrichterlich entschieden ist (vgl BSG SozR 1500 § 160a Nr 13, 65). Rechtsfragen, die in diesem Sinne grundsätzliche Bedeutung haben könnten, sind hier nicht ersichtlich. Dass die Erstattung von Beiträgen zur gesetzlichen Rentenversicherung weitere Ansprüche aus den bisher zurückgelegten Versicherungszeiten ausschließt, das

Hinweis: Auch Teile der Urteilssammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.

JLaw – Gesetze und Urteile (mobile App)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
JLaw – für Android
JLaw – für iOS

Versicherungsverhältnis mithin erlischt, ergibt sich unmittelbar aus dem Gesetz (vgl § 210 Abs 6 Satz 2 und 3 des Sechsten Buchs Sozialgesetzbuch). Der Kläger hat somit aus keinem rechtlichen Gesichtspunkt Anspruch auf weitere Zahlungen der Beklagten, auch nicht auf "Krankenversicherungsvergünstigungen" in Form einer "Beihilfe", die an ihn oder an die marokkanische Sozialversicherungskasse zu zahlen sei, wie er in seinem Schreiben vom 13. November 2006 geltend macht.

7 Auch der Zulassungsgrund der Divergenz (§ 160 Abs 2 Nr 2 SGG) kann nicht mit Erfolg geltend gemacht werden, weil das LSG von vorhandener höchstrichterlicher Rechtsprechung nicht abgewichen ist.

8 Schließlich lässt sich auch kein Verfahrensfehler feststellen, der gemäß § 160 Abs 2 Nr 3 SGG zur Zulassung der Revision führen könnte. Insbesondere kann dem LSG nicht vorgeworfen werden, es habe dem Kläger "verboten", einen Anwalt einzuschalten. Vielmehr hat das LSG den Antrag des Klägers auf Prozesskostenhilfe geprüft und mit Beschluss vom 25. Oktober 2005 verfahrensfehlerfrei abgelehnt. Die inhaltliche Richtigkeit des Berufungsurteils, die der Kläger möglicherweise angreifen möchte, lässt sich mit einer Verfahrensrüge nicht überprüfen (BSG SozR 1500 § 160a Nr 7).

Hinweis: Auch Teile der Urteilssammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.

JLaw – Gesetze und Urteile (mobile App)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
JLaw – für Android
JLaw – für iOS